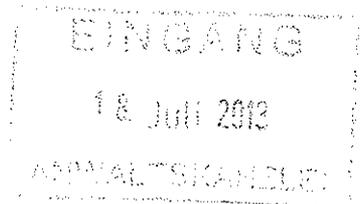


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 B 5542/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 73/13FA01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebung nach Ungarn
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 15. Juli 2013 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.06.2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

1.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Ungarn.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste zu einem nicht bekannten Zeitpunkt nach Deutschland ein und beantragte am 16.08.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung gab er an, er sei Anfang August von Mogadischu nach Dubai geflogen, von dort nach Amsterdam und von Amsterdam mit dem PKW nach Deutschland. Fingerabdrücke konnten zunächst nicht genommen werden, da die Fingerkuppen des Antragstellers manipuliert waren.

Anfang 2013 wurde nach einer erneuten Überprüfung der Fingerabdrücke festgestellt, dass der Antragsteller bereits am 02.12.2008 in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte. Am 11.02.2013 lehnten die ungarischen Behörden eine Übernahme nach dem Dublin-Abkommen ab, da der Antragsteller am 16.04.2009 als Flüchtling anerkannt worden sei und habe Reisedokumente für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Am 21.03.2013 erklärten die ungarischen Behörden auf der Grundlage des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn geschlossenen Rückübernahmeabkommens die Bereitschaft zur Rückübernahme des Antragstellers.

Mit Bescheid vom 18.06.2013 - zugestellt am 25.06.2013 - stellte das Bundesamt fest, dass dem Antragsteller auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat könne sich der Antragsteller gemäß § 26 a Abs.1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs.1 GG berufen. Daher sei gemäß § 31 Abs. 4 AsylVfG nur festzustellen, dass ihm kein Asylrecht zustehe. Die Androhung der Abschiebung beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Der Antragsteller soll am 16.07.2013 nach Ungarn abgeschoben werden.

Am 05.07.2013 hat der Antragsteller Klage erhoben (Az.: 4 A 5541/13) und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Er hält eine Abschiebung nach Ungarn für unzulässig, da Ungarn kein sicherer Drittstaat mehr sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 18.06.2013 anzuordnen und der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens nicht durchgeführt werden soll.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Situation von Asylbewerbern in Ungarn habe sich mittlerweile verbessert.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 AsylVfG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG darf zwar die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) nach § 34 a Abs.1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Republik Ungarn, in die der Antragsteller abgeschoben werden soll, ist ein solcher sicherer Drittstaat.

Allerdings ist im vorliegenden Fall eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - juris) geboten. Eine solche Ausnahmesituation ist gegeben, wenn in dem sicheren Drittstaat nicht mehr die Kernanforderungen erfüllt werden, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.7.1951 (BGBl. 1953 II S. 560) – GFK – und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom

4.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 953) – EMRK – bzw. innerhalb der Europäischen Union der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ergeben. Dabei sind an das Vorliegen eines Sonderfalls strenge Anforderungen zu stellen.

Ob ein solcher Sonderfall gegeben ist, vermag das Gericht im Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen. Es spricht jedoch Überwiegendes für die Annahme eines solchen Sonderfalls (a.A. VG Augsburg, Urt. vom 27.02.2013, Au 7 K 12.30299, juris).

Die Situation für Personen mit Schutzstatus stellt sich nach den Berichten des UNHCR (Ungarn als Asylland; April 2012) und Pro Asyl (Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit; Januar 2012) wie folgt dar:

Nach dem Asylgesetz haben Personen mit internationalem Schutzstatus dieselben Rechte und Pflichten wie ungarische Staatsangehörige. Sie haben zwar zudem für die Dauer von sechs Monaten Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung in einem Integrationszentrum, die in besonderen Fällen um sechs Monate verlängert werden kann. Das gilt allerdings offenbar nicht für solche Flüchtlinge, die Ungarn verlassen und später nach Ungarn zurückgeschoben werden. Nach dem Bericht von Pro Asyl hatten diese ihre Ansprüche zunächst (und manchmal komplett) verloren oder nicht gewusst, wie sie diese hätten geltend machen sollen. Das Gericht geht daher - jedenfalls bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung - davon aus, dass der Antragsteller bei einer Abschiebung nach Ungarn keinen Zugang zu Sozialleistungen hat. Damit droht ihm - wie solchen Flüchtlingen, die das Integrationszentrum verlassen müssen - Obdachlosigkeit, wenn es ihm nicht gelingen sollte, eine Arbeit zu finden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass es dem Antragsteller gelingen könnte, Arbeit zu finden. Insbesondere bei somalischen Flüchtlingen führt nach den Erkenntnissen von Pro Asyl das Fehlen einer etablierten „Community“ dazu, dass es für sie wie für viele andere Minderheiten de facto nicht möglich ist, Arbeit zu finden. Pro Asyl konnte bei seiner Recherche nicht einen anerkannten somalischen Flüchtling finden, der legal oder informell Arbeit gefunden hätte. Nach den Erkenntnissen von Pro Asyl sind Flüchtlinge, die bereits einmal aus einem europäischen Land nach Ungarn angeschoben wurden, die Flüchtlinge mit dem höchsten Risiko, obdachlos zu werden. Im April 2011 trat in Ungarn eine neue restriktive Gesetzgebung gegen Obdachlose in Kraft. Das Wohnen auf der Straße und auch das Wühlen in Mülltonnen haben Geldstrafen zur Folge, die die Betroffenen im Regelfall nicht bezahlen können, so dass sie in Haft genommen werden können. Ohne eine Meldeadresse gibt es keinen Zugang zu medizinischer Versorgung (vgl. den Bericht von Pro Asyl). Flüchtlinge laufen zudem - insbesondere bei Obdachlosigkeit - Gefahr, Opfer rassistisch motivierter Übergriffe zu werden. Das gilt in besonderer Weise für Menschen mit schwarzer Hautfarbe.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse spricht Überwiegendes dafür, dass die Missstände so gravierend sind, dass es sich um eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK handelt und Ungarn seine Verpflichtungen aus Art. 26, 28, 29 und 31 der Richtlinie 2004/83/EG verletzt.

Nach Art. 3 EMRK sind die Konventionsstaaten zwar nicht verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Unterkunft oder eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die einen gewissen Lebensstandard garantiert (EGMR, Urt. vom 21.01.2011, 30696/09, NVwZ 2011, 413, Rn. 249). Allerdings kann nach der Rechtsprechung des EGMR (a.a.O., Rn. 253) Art. 3 EMRK dann verletzt sein, wenn eine Person vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist oder behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber steht, obwohl er sich in so ernster Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Die Schilderungen in dem Bericht von Pro Asyl zugrunde gelegt, dürften diese Voraussetzungen gegeben sein, weil abgeschobene somalische Flüchtlinge danach als Obdachlose ohne Hilfsmittel auf der Straße leben müssen, keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, als Obdachlose kriminalisiert werden und der Gefahr rassistischer Übergriffe ausgesetzt sind.

Darin dürfte zugleich ein Verstoß gegen Art. 26, 28, 29 und 31 der Richtlinie 2004/83/EG zu sehen sein. Nach dem Asylgesetz haben anerkannte Flüchtlinge zwar dieselben Rechte wie ungarische Flüchtlinge. Tatsächlich haben sie aber - den Bericht von Pro Asyl zugrunde gelegt - keinen Zugang zu Beschäftigung, keinen Zugang zu Sozialhilfeleistungen, keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und keinen Zugang zu Wohnraum.

Ob die Erkenntnisse des UNHCR und von Pro Asyl, auf die sich die Entscheidung gründet, noch aktuell sind oder ob sich die Lebensbedingungen für abgeschobene Flüchtlinge mittlerweile verbessert haben, vermag das Gericht im Eilverfahren nicht zu klären. Die Antragsgegnerin, die sich in ihrer Stellungnahme nicht mit der Situation des Antragstellers, sondern ausschließlich mit der Situation von Dublin-Rückkehrern auseinandersetzt, trägt solche anderen Erkenntnisse jedenfalls nicht vor. Eine solche Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf die Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 31.05.2013, 4 L 169/12, juris) beruft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung einen somalischen Staatsangehörigen betraf, der nach den Bestimmungen der Dublin-II-VO nach Ungarn abgeschoben werden sollte (sog. Dublin-Rückkehrer). Die Entscheidung, die sich im Wesentlichen mit der Behandlung des Asylantrags und der Frage, ob das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern systemische Mängel aufweist, beschäftigt, ist daher nicht übertragbar.



Nach alledem muss es der Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben ob höherrangiges Recht eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn zulässt oder nicht. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen hat das Aussetzungsin-teresse des Antragstellers Vorrang vor dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Behrens

Ausgefertigt,
Hannover, 18.07.2013

Wendt
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

